

Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "**Permatop Vorarlberg – Verein zur Stärkung der lokalen Selbstversorgung, Nachhaltigkeit und Resilienz**" und wird im folgenden als "**der Landesverein**" bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in **6890 Lustenau** und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Der Landesverein ist, nach dessen Gründung, Mitglied im **Verband „Permatop Österreich“**.
4. Die Gründung von regionalen Zweigvereinen ist vorgesehen.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Stärkung der lokalen Selbstversorgung, Nachhaltigkeit und Resilienz;
 - b) Die Entwicklung tragfähiger Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit (Energie- und Ressourcenknappheit, Klimawandel und Umweltverbrauch, System- und Währungsinstabilitäten);
 - c) Die Förderung der Permakultur nach Bill Mollison und David Holmgren;
 - d) Den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität;
 - e) Die Wiederherstellung des Bezugs zu natürlichen Kreisläufen, Boden, Nahrung und Leben;
 - f) Die Wissensvermittlung zu Schaffung und Unterhalt von Permakultur-Nutzgärten;
 - g) Vernetzung von Menschen, die Land nach den Prinzipien der Permakultur nachhaltig bewirtschaften (wollen) bzw. sich mit den Vereinszielen identifizieren;
 - h) Die Förderung des Austausches von Jung und Alt und von Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen über obige Themen;
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke. Mitglieder sind willkommen ungeachtet ihrer Herkunft und ihres kulturellen und konfessionellen Hintergrunds.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a) Versammlungen, Besprechungen und Webseite zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen, zum Beispiel: Schulungen, Kurse, Workshops, Gartenführungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Lehrfahrten und Vereinsausflüge ins In- und Ausland und gesellige Veranstaltungen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern;
 - d) Schaffung, Gestaltung und Erhaltung von Vereinsgärten nach den Prinzipien der Permakultur als ökologisch und nachhaltig bewirtschaftete Lehr-, Lern- und Gemeinschaftsgärten;
 - e) Vernetzungen und Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Tendenz;
 - f) Beratung der Mitglieder zu Themen des Vereinszwecks;
 - g) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerken, elektronischen Publikationen sowie Gestaltung eines Internetauftritts;
 - h) Einrichtung einer Bibliothek

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen;
 - c) Spenden, Förderungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sporeneinnahmen, Sammlungen

§ 4: Gärten

1. Eine Grünfläche wird als "Permatop-Vereinsgarten", kurz „Vereinsgarten“, bezeichnet, wenn dieser in der Obhut des Vereins liegt und vom Verein gestaltet, betreut und/oder genutzt wird.
2. Permatop-Vereinsgärten können auf Grundlage von Dienstbarkeits-, Pacht-, Miet- oder Kaufverträgen in die Vereinsverantwortung gelangen. Weiters können Vereinsgärten dem Verein geschenkt oder vermacht werden.
3. Die Dienstbarkeits-, Pacht- und Mietverträge für Vereinsgärten haben die Dauer und die Möglichkeiten der Auflösung des Vertragsverhältnisses, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins bezüglich des betreffenden Gartens zu regeln.
4. Vereinsgärten hören jedenfalls auf als solche zu bestehen, wenn der betreffende Vertrag ohne Verlängerung ausläuft, oder sich der Verein auflöst.
5. Vereinsgärten im Besitz des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen und fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Über die Aufnahme der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Für Zweigvereinsmitglieder gilt § 19. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. der Beitrittsgebühr begründet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absenddatum maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Wird die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Jahr.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen, wobei für Vereinsmitglieder besondere (vergünstigte) Tarife anfallen können.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle Ordentlichen Mitglieder.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder haben das Recht, den Mitgliederbereich der Webseite kostenlos zu nutzen.
8. Referenten und Beiräte haben auf der Webseite besondere Rechte, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützen.

Pflichten:

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
10. Die Mitglieder haben die Permatop-Richtlinien des Verbands „Permatop Österreich“, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
11. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
12. Ordentliche Mitglieder, und besonders die Referenten und Beiräte, haben die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 9: Vereinsorgane

1. Obligatorische Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Fakultative Organe sind Referenten und der Beirat.

§ 10: Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt

durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Referenten, der Beiräte und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern bzw. Vorstand.
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode.
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand, dessen Mitglieder auch Funktionäre genannt werden, wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5. Der Vorstand wird von dem Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 12, Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können. Es obliegt dem Vorstand, den Arbeitsauftrag einer Arbeitsgruppe zu definieren.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.
4. Zur Regelung der inneren Organisation, inkl. der weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, kann vom Vorstand gegebenenfalls, unter Berücksichtigung dieses Statuts, eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
5. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen sämtliche Aufgaben, die durch das Vereinsgesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, bei Zweigvereinen nach Maßgabe des § 19, Abs. 4.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - h) Anweisung und Kontrolle von Referenten.
 - i) Beschluss von Maßnahmen gegenüber Zweigvereinen bzw. deren Mitglieder im Sinne der § 19, Abs. 3 – 7.
 - j) Überprüfung von Zweigvereinen im Sinne der Punkte § 19, Abs. 8 - 10.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 12, Abs. 9 - 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16: Fakultative Vereinsorgane

Referate und Referenten

1. Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung Referate zu gründen und Referenten aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu berufen.
2. Referenten haben keine Vertretungsbefugnis.

Beirat

3. Der Beirat besteht aus höchstens fünfundzwanzig Vereinsmitgliedern. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.
4. Sie vertreten die Sachgebiete nach § 2 und werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Zu einer offenen Aussprache auf der Generalversammlung ist Gelegenheit zu geben.
6. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Zu den Beiratssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

8. Der Obmann des Vereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen.
9. Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr vom Obmann einberufen werden. Darüber hinaus muss er vom Obmann einberufen werden, wenn es besondere Sachaufgaben erfordern oder die Mehrheit des Beirates es schriftlich wünschen.
10. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
11. Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates dreimal hintereinander unentschuldigt ferngeblieben sind, scheiden aus dem Beirat aus.

§ 17: Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz in der geltenden Fassung).

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Zweigvereine

1. Zur Umsetzung des Vereinszwecks des Hauptvereins können regionale Zweigvereine gegründet werden. Ein Zweigverein erstreckt seine Tätigkeit über eine Region, einen Bezirk bzw. eine Gemeinde innerhalb von Vorarlberg. Kein Zweigverein darf das Gebiet eines anderen Zweigvereins zur Gänze enthalten. Die Zweigvereine haben den Namen „Permatop“ (mit dem Zusatz der Region, des Bezirks bzw. der Gemeinde) geschlossen zu führen.

2. Die interne Führung der Zweigvereine erfolgt durch deren Vorstände, die durch ihre Mitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt werden.
3. Die Statuten eines Zweigvereines müssen auf Basis der Mustervorlagen für Zweigvereine und nur mit Zustimmung des Landesvereines errichtet beziehungsweise geändert werden. Die Zweigvereinsstatuten sind von den Proponenten vor Konstituierung dem Vorstand des Landesvereins vorzulegen. Äußert sich der Vorstand nicht binnen eines Monats zu den vorgelegten Statuten, gelten sie als durch den Landesverein genehmigt.
4. Alle Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglied des Landesvereines, wobei die Mitgliedsbeiträge an den Zweigverein geleistet werden. Nach Auflösung eines Zweigvereins wird die Mitgliedschaft in eine unmittelbare Mitgliedschaft beim Landesverein übergeführt, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Der Landesverein ist berechtigt, Mitglieder des Zweigvereins im Einvernehmen mit diesem aus den in § 7 genannten Gründen zu streichen bzw. auszuschließen.
5. Die Zweigvereine sind verpflichtet, jährlich pro zahlendem Mitglied einen von der Generalversammlung des Landesvereins bestimmten Mitgliedsbeitrag bis zum 30.9. eines laufenden Jahres an den Landesverein abzuführen.
6. Jeder Zweigverein hat seine Gebarungsabschlüsse zum 31.12. eines jeden Jahres zu erstellen. Der Zweigverein ist verpflichtet, bis zum 30.6. des folgenden Jahres die Gebarungsabschlüsse für das vergangene Jahr an den Landesverein zu übermitteln.
7. Des Weiteren ist der Zweigverein jedenfalls verpflichtet, alle Veranstaltungen und wirtschaftlichen Aktivitäten dem Landesverein vorher mitzuteilen, wenn die Ausgaben einen von der Generalversammlung des Landesvereins festgelegten Betrag überschreiten. Allfällige haftungsrechtliche Konsequenzen können aus dieser Mitteilung für den Landesverein nicht entstehen.
8. Der Landesverein ist berechtigt, jederzeit in die Aufzeichnungen des Zweigvereines Einsicht zu nehmen und allenfalls eine Geschäftskontrolle durchzuführen. Ebenso ist er berechtigt, eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses vorzunehmen und Aufklärung über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen und Zuschüssen zu verlangen.
9. Der Landesverein ist – insbesondere bei Gefahr in Verzug – berechtigt, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen den Zweigverein aufzulösen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder des Zweigvereines ihrer Ämter zu entheben:
 - a) fortwährende Statutenüberschreitungen,
 - b) Zahlungsunfähigkeit des Zweigvereines,
 - c) Verhinderung der in diesem Paragraphen genannten statutenmäßigen Aufsichtsmaßnahmen des Landesvereines durch den Zweigverein,
 - d) missbräuchlicher Verwendung von Subventionen bzw. Verweigerung der Aufklärungspflicht über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen,
 - e) gravierenden Verstößen gegen das Vereinsgesetz, insbesondere § 20 Vereinsgesetz in der geltenden Fassung.
10. Bei Enthebung von Vorstandsmitgliedern des Zweigvereines im Sinne des § 19, Abs. 9 ist der Landesverein berechtigt, den Zweigverein vorübergehend durch eigene Funktionäre zu führen. Diese müssen binnen vier Wochen eine (außerordentliche) Generalversammlung des Zweigvereines einberufen. Gegenstand dieser Generalversammlung sind die Neuwahl des Vorstandes des Zweigvereines und eine ausführliche Behandlung der Gründe für die Aufsichtsmaßnahme des Landesvereines. Alle Vorstandsmitglieder des Landesvereines sind berechtigt, an dieser Generalversammlung des Zweigvereines teilzunehmen. Bei Maßnahmen im Sinne des § 19, Abs. 9 und 10 hat der Vorstand des Landesvereines unverzüglich alle vereinsbehördlichen Meldungen durchzuführen.
11. Das Vermögen eines aufgelösten Zweigvereines fällt dem Landesverein zu.
12. Der Landesverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten der Zweigvereine, insbesondere haftet er nicht für deren Verbindlichkeiten.
13. Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Landesvereins.
14. Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.